

Wahlordnung der Technischen Universität Dortmund

vom 13. Juli 2021

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.12.2020 (GV. NRW S. 1110), in Verbindung mit § 18 der Grundordnung der Technischen Universität Dortmund vom 12.12.2019 (AM 27/2019), zuletzt geändert durch die 7. Änderungsordnung vom 03.12.2020 (AM 6/2021) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Amtszeiten
- § 3 Wahlgrundsätze
- § 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 5 Wahlkreise
- § 6 Wahlsystem und Stellvertretung für die Wahlen zu den Kollegialorganen
- § 6a Wahlsystem für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen
- § 6b Wahlsystem und Stellvertretung für die Wahlen der Vertretung für die Belange studentischer Hilfskräfte
- § 7 Festlegung des Wahltermins
- § 8 Wahlvorstand, Fakultätsbeauftragte
- § 9 Verzeichnis der Wahlberechtigten
- § 10 Wahlbekanntmachung
- § 11 Wahlvorschläge
- § 12 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 12a Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen
- § 13 Wahlunterlagen
- § 14 Wahlhandlung, Wahlwerbung
- § 15 Stimmabgabe
- § 16 Briefwahl
- § 16a Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl
- § 16b Beginn und Ende der elektronischen Wahl
- § 16c Störungen der elektronischen Wahl
- § 16d Briefwahl bei der elektronischen Wahl
- § 16e Technische Anforderungen
- § 17 Wahlsicherung
- § 18 Auszählung der Stimmen
- § 19 Wahlniederschrift
- § 20 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 21 Wahlprüfung
- § 22 Nach- und Wiederholungswahlen
- § 23 Zusammentritt der Kollegialorgane
- § 24 Übergangsregelung
- § 25 Änderung der Wahlordnung
- § 26 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

1. zum Senats und zu den Fakultätsräten (Kollegialorgane),
2. der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen,
3. der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte der Technischen Universität Dortmund.

§ 2 Amtszeiten

¹Die Dauer der jeweiligen Amtszeiten richtet sich nach den Regelungen der Grundordnung der Technischen Universität Dortmund. ²Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung beginnen die jeweiligen Amtszeiten am 01.07. und enden am 30. 06..

§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der Kollegialorgane und der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte sowie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahlen nach § 1 werden gleichzeitig von einem gemeinsamen Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt.

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer am 42. Tag vor dem ersten Wahltag wahlberechtigtes Mitglied der Technischen Universität Dortmund ist und in das Verzeichnis der Wahlberechtigten gemäß § 10 aufgenommen worden ist.
- (2) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Technischen Universität Dortmund ist nur in jeweils einer Gruppe und in höchstens einer Fakultät wahlberechtigt und wählbar.
- (3) Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen oder Fakultäten angehören, geben spätestens bis zum 31. Tag vor dem ersten Wahltag gegenüber dem Wahlvorstand eine schriftliche Erklärung ab, in welcher Gruppe bzw. Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden soll. Andernfalls entscheidet der Wahlvorstand, in welcher Gruppe oder Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden kann.
- (4) Die Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sind nur wahlberechtigt und wählbar, wenn sie mit mindestens der Hälfte der nach den für sie geltenden dienst- und tarifrechtlichen Bestimmungen über die regelmäßige Arbeitszeit bzw. mit der Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben in der Universität tätig sind (hauptberufliche Tätigkeit).

- (5) Die amtierende Rektorin/der amtierende Rektor und die Kanzlerin/der Kanzler nehmen an Wahlen und Vorschlägen für Wahlen nicht teil; sie sind nicht wählbar.
- (6) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht wählbar.
- (7) Auszubildende sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

§ 5 Wahlkreise

Für die Wahlen zum Senat, zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sowie zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte bildet die Universität einen Wahlkreis. Für die Wahlen zu den Fakultätsräten bildet jede Fakultät einen Wahlkreis.

§ 6 Wahlsystem und Stellvertretung für die Wahlen zu den Kollegialorganen

- (1) Die Mitglieder der Kollegialorgane werden in nach Gruppen getrennten Wahlen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.
- (2) ¹Jede Wählerin/jeder Wähler hat halb so viele Stimmen, wie in ihrer/seiner Gruppe Sitze im jeweiligen Kollegialorgan nach den Regelungen der Grundordnung zu besetzen sind. ²Ist die Anzahl der Sitze ungerade, wird die Stimmenzahl nach oben aufgerundet.
- (3) ¹Die Wählerinnen/Wähler können einzelne Kandidatinnen/Kandidaten aus einer oder verschiedenen Wahllisten wählen (panaschieren), wobei die Stimmabgabe gleichzeitig für die Wahlliste gilt, auf der die Kandidatin/der Kandidat vorgeschlagen ist. ²Stimmenhäufung auf eine Kandidatin/einen Kandidaten ist unzulässig. ³Die Sitze einer Mitgliedergruppe werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen/Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen im d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt; Wahllisten, die keine gültige Stimme erhalten haben, werden nicht berücksichtigt. ⁴Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. ⁵Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder einer/einem von dieser/diesem Beauftragten zu ziehende Los. ⁶Die Kandidatinnen/Kandidaten der Wahlliste werden geordnet entsprechend den auf sie entfallenden Stimmenzahlen. ⁷Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen/Kandidaten auf dem Wahlvorschlag, dieses gilt auch, wenn auf eine Kandidatin/einen Kandidaten keine Stimme entfallen ist. ⁸Die Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten je einen der auf die Wahlliste entfallenden Sitze. ⁹Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze, als diese Kandidatinnen und Kandidaten enthält, so fallen die überzähligen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe in der durch fortgesetzte Anwendung des d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren ermittelten Reihenfolge zu; Satz 5 gilt entsprechend. ¹⁰Dann noch verbleibende Sitze bleiben unbesetzt.

- (4) ¹Die übrigen Kandidatinnen/Kandidaten einer Wahlliste werden Ersatzmitglieder dieser Wahlliste in der durch Abs. 3 Satz 6 und 7 festgelegten Reihenfolge. ²Soweit mehr als zwei Wahllisten gültige Stimmen erhalten haben, wird durch eine fortgesetzte Anwendung des d'Hondt'schen Höchstzahlverfahrens ermittelt, in welcher Reihenfolge die bei der Sitzverteilung zu berücksichtigenden Wahllisten im Fall der Erschöpfung einer Wahlliste Ersatzmitglieder entsenden; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder einer/einem von ihr/ihm Beauftragten zu ziehende Los. ³Die Ermittlung der Reihenfolge erfolgt für so viele Positionen wie Ersatzmitglieder innerhalb der Gruppe vorhanden sind.
- (5) ¹Stellvertretende Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter sind die Ersatzmitglieder jeder Wahlliste, die noch nicht als Mitglied nachgerückt sind. ²Die Reihenfolge der Stellvertreterinnen/Stellvertreter ergibt sich aus der nach Abs. 4 Satz 1 festgelegten Reihenfolge der Ersatzmitglieder. ³In dieser Reihenfolge nehmen die Stellvertreterinnen/Stellvertreter an den Sitzungen teil. ⁴Bei Verhinderung einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters findet die/der nächstbereite Stellvertreterin/Stellvertreter Berücksichtigung. ⁵Steht keine Stellvertreterin/kein Stellvertreter in der Liste mehr zur Verfügung, so erfolgt die Stellvertretung in der gemäß Abs. 4 Satz 2 ermittelten Reihenfolge durch Ersatzmitglieder anderer Wahllisten derselben Gruppe.
- (6) Ist eine Gruppenvertreterin oder ein Gruppenvertreter an der Teilnahme an einer Sitzung insgesamt verhindert, so gehen alle ihre/seine Rechte und Pflichten auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über; die Stellvertretung lediglich für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte ist unzulässig.
- (7) ¹Scheidet ein gewähltes Mitglied einer Wahlliste aus, so rückt das in der nach Abs. 4 Satz 1 festgelegten Reihenfolge nächste Ersatzmitglied der jeweiligen Wahlliste nach. ²Ist eine Wahlliste erschöpft, so erfolgt die Entsendung von Ersatzmitgliedern durch andere Wahllisten derselben Gruppe in der gemäß Abs. 4 Satz 2 ermittelten Reihenfolge.
- (8) ¹Sofern in einer Gruppe nur eine Wahlliste zur Wahl steht, erfolgt abweichend von Abs. 1 und 3 eine Mehrheitswahl, wenn die Wahlliste mehr Kandidatinnen/Kandidaten enthält als Sitze zu vergeben sind; Abs. 2, Abs. 3 Satz 6 bis 8, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 bis 4, Abs. 6, Abs. 7 Satz 1 finden entsprechende Anwendung. ²Steht in einer Gruppe nur eine Wahlliste zur Wahl und enthält die Wahlliste nicht mehr Kandidatinnen/Kandidaten als Sitze zu vergeben sind, so wird über diese Wahlliste mit Ja oder Nein abgestimmt. ³Sofern die Wahlliste mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält, sind ihre Kandidatinnen/Kandidaten gewählt; im Übrigen ist die Wahl gescheitert.
- (9) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus, wenn sich seine Gruppenzugehörigkeit ändert; aus dem Fakultätsrat scheidet ein gewähltes Mitglied auch dann aus, wenn die Zugehörigkeit zu der betreffenden Fakultät endet.

§ 6a

Wahlssystem für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

- (1) Die Wahlen zur zentralen Gleichstellungsbeauftragte und ihrer drei Stellvertreterinnen erfolgen als Mehrheitswahlen.

- (2) ¹Wahlberechtigt sind alle weiblichen wahlberechtigten Mitglieder der Universität. ²Die Wahlberechtigten haben je eine Stimme für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und für jede ihrer Stellvertreterinnen.
- (3) ¹Wählbar für die Funktion der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ist grundsätzlich jedes weibliche Mitglied der Universität. ²Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere Qualifikation voraus. ³Die hochschulöffentliche Ausschreibung der Funktion erfolgt im Rahmen der Wahlbekanntmachung, die Feststellung der erforderlichen Qualifikation erfolgt im Rahmen der Prüfung der Wahlvorschläge.
- (4) Wählbar für die Wahl zur Stellvertreterin im Aufgabengebiet Studium sind weibliche wahlberechtigte Mitglieder der Universität aus der Gruppe der Studierenden, zur Stellvertreterin im Aufgabengebiet Wissenschaft weibliche wahlberechtigte Mitglieder der Universität aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Stellvertreterin im Aufgabengebiet Verwaltung/Technik weibliche wahlberechtigte Mitglieder der Universität aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung.
- (5) ¹Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder einer/einem von dieser/diesem Beauftragten zu ziehende Los. ²Sofern bei einer Wahl nur eine Kandidatin zur Wahl steht, wird über diese Kandidatin mit Ja oder Nein abgestimmt. ³Die Kandidatin ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält; im Übrigen ist die Wahl gescheitert. ⁴Sofern nach Auszählung der Stimmen eine Kandidatin sowohl für die Funktion der zentralen Gleichstellungsbeauftragten als auch für die Funktion einer ihrer Stellvertreterinnen die Stimmenmehrheit erreicht, hat sie sich unverzüglich zwischen diesen Funktionen zu entscheiden.

§ 6b

Wahlsystem und Stellvertretung für die Wahlen zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

- (1) Die Wahl zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte erfolgt als Mehrheitswahl.
- (2) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Gruppe der Studierenden. ²Die Wahlberechtigten haben je eine Stimme.
- (3) ¹Als Vertreterinnen/Vertreter der Belange studentischer Hilfskräfte gewählt sind die beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen. ²Als Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt sind die vier Kandidatinnen/Kandidaten mit den nächstmeisten Stimmen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder einer/einem von dieser/diesem Beauftragten zu ziehende Los. ⁴Die übrigen Kandidatinnen/Kandidaten sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen; Satz 4 gilt entsprechend.

- (4) Bei Verhinderung einer Vertreterin/eines Vertreters der Belange studentischer Hilfskräfte wird die Funktion von der/dem nächstbereiten Stellvertreterin/Stellvertreter in der Reihenfolge des Abs. 3 Satz 3 und 4 wahrgenommen.
- (5) ¹Scheidet eine Vertreterin/ein Vertreter der Belange studentischer Hilfskräfte aus, so rückt die/der nächste Stellvertreterin/Stellvertreter in der nach Abs. 3 Satz 3 und 4 festgestellten Reihenfolge nach. ²Scheidet eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter aus, so rückt das nächste Ersatzmitglied in der nach Abs. 3 Satz 5 festgestellten Reihenfolge nach.
- (6) ¹Sofern bei der Wahl weniger als drei Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl stehen, wird über diese Kandidatin/diesen Kandidaten oder diese Kandidatinnen/Kandidaten mit Ja oder Nein abgestimmt. ²Die Kandidatin/der Kandidat oder die Kandidatinnen/Kandidaten ist/sind gewählt, wenn sie/er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält/erhalten; im Übrigen ist die Wahl gescheitert.

§ 7

Festlegung des Wahltermins

- (1) Das Rektorat bestimmt den Wahltermin unter Berücksichtigung der in der Wahlordnung festgelegten Fristen und gibt diesen hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Der Termin für den ersten Wahltag darf frühestens auf den 40. Tag nach seiner Bekanntgabe und den 42. Tag vor Beginn der Amtszeit der neuzuwählenden Mitglieder der Kollegialorgane und muss spätestens auf den 14. Tag vor Beginn der Amtszeit der neuzuwählenden Mitglieder der Kollegialorgane festgesetzt werden.
- (3) ¹Der Wahltermin darf nicht in die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden. ²Als Wahltermin sind vier aufeinanderfolgende Werktage (Montag bis Donnerstag) vorzusehen.

§ 8

Wahlvorstand, Fakultätsbeauftragte

- (1) ¹Die Wahlen werden durch einen gemeinsamen Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Eröffnung und Durchführung der Wahl verantwortlich ist, durchgeführt. ²Dieser kann sich hierbei der Unterstützung durch die Zentralverwaltung bedienen.
- (2) ¹Spätestens bis zum 40. Tag vor dem ersten Wahltag wählt der Senat die Mitglieder des Wahlvorstandes für eine Amtszeit von zwei Jahren, sofern die Wahl nicht in die Amtszeit eines noch amtierenden Wahlvorstandes fällt. ²Der Wahlvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und je einer Vertreterin/einem Vertreter jeder Statusgruppe sowie jeweils einem stellvertretenden Mitglied aus jeder Gruppe. ³Die Vorsitzende (Wahlleiterin)/der Vorsitzende (Wahlleiter) muss zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören und wird in integrierter Wahl gewählt. ⁴Die übrigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden nach Gruppen getrennt gewählt.

- (3) ¹Der Wahlvorstand bestellt sodann für jede Fakultät eine Fakultätsbeauftragte/einen Fakultätsbeauftragten für die Wahl, die/der unter der Verantwortung des Wahlvorstandes für die Organisation und Durchführung der Wahlen des jeweiligen Fakultätsrats zuständig ist. ²Die/der Fakultätsbeauftragte ist zugleich Wahlhelferin/Wahlhelfer. ³Ferner bestellt der Wahlvorstand aus seiner Mitte für jeden Wahlraum eine Wahlvorsteherin/einen Wahlvorsteher sowie eine Vertreterin/einen Vertreter.
- (4) ¹Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. ²Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ³Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Wahlleiterin/des Wahlleiters. ⁴Die Kanzlerin/der Kanzler oder die/der von ihr/ihm bestellte Vertreterin/bestellter Vertreter der Verwaltung nehmen an den Sitzungen beratend teil. ⁵Der Wahlvorstand fertigt über seine Sitzungen Protokolle an.
- (5) ¹Der Wahlvorstand beruft rechtzeitig vor dem ersten Wahltag Wahlhelferinnen/Wahlhelfer zur Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmauszählung. ²Bei der Berufung der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer sollen nach Möglichkeit die Mitgliedergruppen angemessen berücksichtigt werden. ³Die Fakultäten, die Zentralen Einrichtungen und die Zentralverwaltung sind verpflichtet, die Durchführung der Wahlen durch eine ausreichende Anzahl von Wahlhelferinnen/Wahlhelfern zu sichern.
- (6) Kandidatinnen und Kandidaten dürfen weder Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Wahlvorstandes noch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sein.
- (7) ¹Die Wahlleiterin/der Wahlleiter führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus. ²Die Wahlleiterin/der Wahlleiter kann die Fakultätsbeauftragten bevollmächtigen, Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Fakultätsräten von Mitgliedern der Fakultät entgegenzunehmen und nach Maßgabe der Beschlüsse des Wahlvorstandes zu prüfen und an die Wahlleiterin/den Wahlleiter weiterzuleiten. ³Die Wahlleiterin/der Wahlleiter informiert das Rektorat über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.
- (8) Der Wahlvorstand entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.

§ 9

Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) ¹Der Wahlvorstand erstellt bis zum 39. Tag vor dem ersten Wahltag ein gemeinsames Verzeichnis der Wahlberechtigten, in dem diese getrennt nach Einrichtungen (Fakultäten, Zentrale Einrichtungen, Zentralverwaltung) und Gruppe in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen sowie Amtsbezeichnung bzw. innerhalb der Gruppe der Studierenden mit der Matrikelnummer aufgeführt sind. ²Bei der Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (2) ¹Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird zusammen mit der Wahlordnung spätestens vom 38. Tag vor dem ersten Wahltag jeweils bis zur Schließung dieses Verzeichnisses von 10.00 bis 15.00 Uhr an den von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter

bestimmten Stellen zur Einsicht ausgelegt. ²Am letzten Werktag vor dem ersten Wahltag wird das Verzeichnis der Wahlberechtigten um 15.00 Uhr durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter geschlossen. ³Werden elektronischen Wahlen durchgeführt, so wird das Verzeichnis der Wahlberechtigten spätestens am 14. Werktag vor dem ersten Wahltag um 15:00 Uhr durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter geschlossen. ⁴In den Dekanaten wird das Verzeichnis der Wahlberechtigten für die jeweilige Fakultät während der Öffnungszeit des Dekanats ausgelegt.

- (3) ¹Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter erklärt werden. ²Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand. ³Diese Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 21 nicht aus. ⁴Die Wahlleiterin/der Wahlleiter berichtigt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgrund berechtigter Einsprüche bis zur Schließung des Verzeichnisses. ⁵Die Wahlleiterin/der Wahlleiter kann das Wählerverzeichnis von Amts wegen jederzeit berichtigen.

§ 10 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht die anstehenden Wahlen spätestens bis zum 38. Tag vor dem ersten Wahltag gemeinsam hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung muss enthalten:
1. das Datum ihrer Veröffentlichung,
 2. die Bezeichnung der zu wählenden Kollegialorgane, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie Vertretungen,
 3. die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlvorstandes,
 4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kollegialorgane je Mitgliedergruppe,
4a. die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte,
 5. eine kurze Darstellung des bzw. der Wahlsysteme nach §§ 6, 6a, 6b,
5a. bei Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten hochschulöffentliche Ausschreibung der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten mit Hinweis auf die Qualifikationsvoraussetzungen,
 6. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist sowie auf den für die Wahlberechtigung maßgeblichen Stichtag,
 7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten,
 8. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten einzulegen sowie auf die hierfür geltenden Formen und Fristen,
 9. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, mit dem Hinweis auf die dabei erforderlichen Angaben und zu berücksichtigenden Vorgaben gemäß § 11,
 10. den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
 11. den Wahltermin,
 12. ein Hinweis, ob die Wahl als Urnen- oder als elektronische Wahl durchgeführt wird, Ort und Zeit der Stimmabgabe,
 13. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl mit Angabe der Frist, in welcher Briefwahlanträge bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter einzureichen sind,

14. Zeit der elektronischen Wahl und einen Hinweis, dass die elektronische Wahl während der vom Wahlvorstand festgelegten Wahlzeit in der Zeit von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr in einem Wahlraum möglich ist,
15. den Ort, an dem die Stimmen ausgezählt werden,
16. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekanntgegeben wird.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) ¹Für die Wahl zu den Kollegialorganen kann jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied einer Mitgliedergruppe sich selbst oder andere Mitglieder seiner Gruppe zur Wahl vorschlagen. ²Für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen kann jede Wahlberechtigte jeweils einen Vorschlag für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie für jede ihrer Stellvertreterinnen abgeben. ³Für die Wahlen zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte schlägt die Studierendenschaft Kandidatinnen und Kandidaten vor. ⁴Wählbar ist nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen wurde.
- (2) Die Wahlvorschläge können ab Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung bis spätestens zum 21. Tage vor dem ersten Wahltag, 15.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden; hierfür sind die von ihr/ihm vorgehaltenen Formblätter zu verwenden.
- (3) Für die Wahlen zu den Kollegialorganen gelten für den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge (Wahllisten) folgende Regelungen:
 1. Ein Wahllistenvorschlag kann eine/einen oder mehrere Kandidatinnen/Kandidaten enthalten.
 2. Die Wahllisten sollen geschlechtsparitätisch aufgestellt werden.
 3. Die Listenvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) eine oder einen für den Wahlvorschlag Verantwortliche oder Verantwortlichen (Vertrauensfrau/Vertrauensmann), der zur Entgegennahme von Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist,
 - b) Bezeichnung der Wahl und der Gruppe, für die der Listenvorschlag gelten soll,
 - c) ein kennzeichnendes Stichwort, welches maximal 100 Zeichen enthalten darf,
 - d) von jeder Kandidatin/jedem Kandidaten den Familiennamen, den Vornamen, die Einrichtung (Fakultät, Zentrale Einrichtung, Zentralverwaltung), Amtsbezeichnung, Geburtsdatum bzw. bei Studierenden, die Matrikelnummer und die genaue Anschrift, unter der sie/er persönlich erreichbar ist,
 - e) eine schriftliche und persönlich unterzeichnete Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten, dass sie/er der Aufnahme in die Wahlliste zugestimmt hat,
 - f) falls bei den Wahlvorschlägen eine geschlechtsparitätische Repräsentanz nicht erreicht wurde, die hierfür maßgeblichen Gründe.
 4. Für die Wahl eines Kollegialorgans darf eine Kandidatin/ein Kandidat nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Die Namen der Kandidatinnen/Kandidaten sollen in einer erkennbaren Reihenfolge aufgeführt sein. Fehlt eine solche, so gilt die alphabetische Reihenfolge.

- (4) ¹Die Wahlvorschläge für die Wahlen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen dürfen jeweils nur eine Kandidatin enthalten; Abs. 3 Nr. 3 lit. d) und e) und Nr. 4 gelten entsprechend. ²Die Wahlvorschläge zur Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragte müssen zudem Angaben zur besonderen fachlichen Qualifikation enthalten. ³Als Vertrauensfrau eines Wahlvorschlags gilt die jeweilige Kandidatin.
- (5) ¹Die Wahlvorschläge zur Wahl der Vertretung studentischer Hilfskräfte dürfen jeweils nur eine Kandidatin/einen Kandidaten enthalten; Abs. 3 Nr. 3 lit. d) bis f) und Nr. 4 gelten entsprechend. ²Als Vertrauensfrau/Vertrauensmann eines Wahlvorschlags gilt die/der jeweilige Kandidatin/Kandidat.

§ 12

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) ¹Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit; der Eingang ist mit Tag und Uhrzeit zu vermerken. ²Bei der Prüfung der Wahlvorschläge zur Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen ist das für Personalangelegenheiten zuständige Dezernat zu beteiligen. ³Stellt sie/er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest und kann sie/er sie nicht aufgrund des Wählerverzeichnisses beheben, so benachrichtigt sie/er unverzüglich die Vertrauensfrau/den Vertrauensmann und fordert sie/ihn auf, die Mängel spätestens bis zum 16. Tag vor dem ersten Wahltag zu beseitigen.
- (2) ¹Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie
1. verspätet eingereicht worden sind,
 2. auch nach Ablauf der Frist des Abs. 1 den Anforderungen nicht entsprechen, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind.
- ²Von der Zurückweisung ist die Vertrauensfrau/der Vertrauensmann unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
- (3) ¹Mängel, die lediglich einzelne Kandidatinnen/Kandidaten einer Wahlliste betreffen und nicht innerhalb der Frist des Abs. 1 beseitigt worden sind, führen nicht zur Zurückweisung des Wahlvorschlages, sondern nur zur Streichung der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten aus der Liste. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidatinnen/Kandidaten ist bis spätestens zum 15. Tag vor dem ersten Wahltag die schriftliche Beschwerde beim Wahlvorstand statthaft. ²Sie kann von der Vertrauensfrau/dem Vertrauensmann oder jeder/jedem anderen Kandidatin/Kandidaten des betroffenen Wahlvorschlags einschließlich einer gestrichenen Kandidatin/eines gestrichenen Kandidaten eingelegt werden. ³Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlvorstand sofort, spätestens jedoch bis zum 13. Tag vor dem ersten Wahltag. ⁴Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren (§ 21) nicht aus.
- (5) ¹Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am 11. Tag vor dem ersten Wahltag nach Wahlen getrennt die zugelassenen Wahlvorschläge durch Angabe von Namen, Vornamen und Einrichtungszugehörigkeit jeder

Kandidatin/jedes Kandidaten des Wahlvorschlages ohne die Unterschriften hochschulöffentlich bekannt. ²Bei Wahlvorschlägen für die Wahlen zu den Kollegialorganen werden außerdem die kennzeichnenden Stichwörter der Wahllisten angegeben.

§ 12a

Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

- (1) Ist nach Ablauf der Frist des § 11 Abs. 2 für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für die einzelnen Gruppen eingegangen oder benennen die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen/Bewerber, als dieser Gruppe in dem Gremium Sitze zustehen, fordert die Wahlleiterin/der Wahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von zwei Arbeitstagen auf.
- (2) 1Liegt für eine Gruppe auch nach Ablauf der Nachfrist gemäß Abs. 1 kein gültiger Wahlvorschlag vor, so ist dies mit der Veröffentlichung der Wahlvorschläge der übrigen Gruppen bekannt zu geben. ²Eine Wahl findet insoweit nicht statt. Die Sitze, die dieser Gruppe in dem Gremium zustehen, werden nicht besetzt.
- (3) Geht für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Bewerberinnen/Bewerber benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreterinnen/Vertreter dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, ist eine Nachwahl durchzuführen.

§ 13

Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, die jeweils mit dem Dienstsiegel der Universität, das auch gedruckt sein kann, zu versehen sind, insbesondere amtliche Stimmzettel, Wahlscheine und Wahlbriefumschläge zu verwenden.
- (2) ¹Für jede Gruppe und Wahl sind von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter deutlich unterscheidbare Wahlunterlagen herzustellen. ²Bei den Stimmzetteln für die Wahl zu den Kollegialorganen soll die Unterscheidung nach Gruppen durch Aufdruck erfolgen. ³Die Unterscheidung nach verschiedenen Wahlen soll bei den Stimmzetteln durch Farbgebung und Aufdruck erfolgen. ⁴Der Stimmzettel enthält darüber hinaus die Zahl der abzugebenden Stimmen, einen Hinweis auf die Regelungen der §§ 6, 6a, 6b, die Namen, die Vornamen und die Einrichtungen, denen die Kandidatinnen/Kandidaten angehören; ggf. ist auch das kennzeichnende Stichwort nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 lit. e) anzugeben. ⁵Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs der Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin/bei dem Wahlleiter aufgeführt; für die Wahlen zu den Kollegialorganen die Kandidatinnen/Kandidaten der einzelnen Wahllisten in der Reihenfolge des § 11 Abs. 3 Nr. 5. ⁶In den Fällen der §§ 6 Abs. 8 Satz 2, 6a Abs. 4 Satz 2, 6b Abs. 6 enthält der Stimmzettel zudem die Möglichkeit der Abstimmung mit Ja oder Nein; aus dem Stimmzettel muss hervorgehen, dass über

den gesamten Wahlvorschlag oder die gesamten Wahlvorschläge mit Ja oder Nein abzustimmen ist.

§ 14 Wahlhandlung, Wahlwerbung

- (1) ¹Die Wahlen erfolgen als Urnenwahl. ²Briefwahl ist auf Antrag zulässig.
- (2) ¹Durch Beschluss des Wahlvorstandes kann die Wahl als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt werden. ²Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.
- (3) Die Urnenwahl findet an vier aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen in der Zeit von 9:30 Uhr bis 16:00 Uhr statt.
- (4) ¹Der Wahlvorstand sorgt dafür, dass die Stimmabgabe unbeobachtet vorgenommen werden kann und dass im Wahlraum Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. ²Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Bekanntmachungen des Wahlvorstandes oder der Wahlleiterin/des Wahlleiters bleiben unberührt.
- (5) Der Wahlleiter oder die/der jeweilige Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher können Personen, die die Ordnung oder Ruhe der Wahl stören, aus dem Wahlraum verweisen.
- (6) ¹Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist vom Wahlvorstand Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen. ²Die Wahlzeit soll mindestens vier und höchstens 15 Arbeitstage betragen.

§ 15 Stimmabgabe

- (1) ¹Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist die Wahlberechtigung und Einrichtungszugehörigkeit (Fakultät, Zentrale Einrichtung, Zentralverwaltung) nach Maßgabe der Eintragung im Verzeichnis der Wahlberechtigten anhand eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild zu prüfen. ²Die Teilnahme an Wahlen ist im Verzeichnis zu vermerken.
- (2) ¹Die Wählerin/der Wähler stimmt ab, indem sie/er an den dafür vorgesehenen Stellen des Stimmzettels durch höchstens so viele Kreuze, wie sie/er nach den §§ 6, 6a und 6b Stimmen hat, eindeutig kenntlich macht, welcher Kandidatin/welchem Kandidaten oder welchen Kandidatinnen/Kandidaten sie/er ihre/seine Stimme oder Stimmen geben will. ²In den Fällen der §§ 6 Abs. 8 Satz 2, 6a Abs. 4 Satz 2, 6b Abs. 6 stimmt die Wählerin/der Wähler ab, indem sie/er an den dafür vorgesehenen Stellen eindeutig kenntlich macht, ob sie/er mit Ja oder Nein stimmt. ³Sie/er wirft alle Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Eine Wählerin/ein Wähler, die/der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Person ihres/seines Vertrauens bedienen.

§ 16 Briefwahl

- (1) ¹Briefwahl kann frühestens 21 Tage vor dem ersten Wahltag und spätestens bis zum siebten Tag vor dem ersten Wahltag formlos beim Wahlvorstand beantragt werden. ²Nach Überprüfung der Wahlberechtigung sind der Antragstellerin/dem Antragsteller die Briefwahlunterlagen von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter auszuhändigen oder zu übersenden. ³Die/der Wahlberechtigte wird als Briefwählerin/Briefwähler im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt.
- (2) Die Briefwählerin/der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel für jede Wahl nebst Wahlumschlag, einen Wahlschein mit der vorgedruckten Versicherung, dass die oder der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und einen entsprechend frankierten Wahlbriefumschlag (Wahlbrief).
- (3) ¹Die Briefwählerin/der Briefwähler steckt den/die ausgefüllten Stimmzettel in den Wahlumschlag. ²Diesen steckt sie/er zusammen mit dem unterzeichneten Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. ³Den Wahlbriefumschlag muss sie/er verschlossen an die Wahlleiterin/den Wahlleiter senden.
- (4) ¹Der Wahlbrief muss der Wahlleiterin/dem Wahlleiter vor Ablauf der Abstimmungszeit zugegangen sein. ²Die Wahlleiterin/der Wahlleiter vermerkt auf dem Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, sammelt die Wahlbriefe und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung ungeöffnet unter Verschluss.
- (5) Nach Ablauf der Abstimmungszeit öffnet die Wahlleiterin/der Wahlleiter unter Aufsicht der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer die eingegangenen Wahlbriefumschläge und trägt dafür Sorge, dass die Stimmabgabe im Wählerinnen/Wählerverzeichnis vermerkt und die Stimmzettel unter Wahrung des Wahlgeheimnisses sodann in die entsprechende Wahlurne gelegt werden.
- (6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 1. er verspätet bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingegangen ist,
 2. die Wählerin/der Wähler nicht oder nicht mehr im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist,
 3. der Wahlbrief keinen Wahlschein enthält oder auf dem Wahlschein die Versicherung nicht oder nicht ordnungsgemäß abgegeben worden ist,
 4. der Wahlumschlag unverschlossen ist.
- (7) ¹Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. ²Sie sind entsprechend zu kennzeichnen und der Wahlniederschrift gebündelt und versiegelt beizufügen.
- (8) Wählerinnen/Wähler, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt oder übersandt wurden, können gegen Vorlage des Wahlscheins auch am Wahltermin an der allgemeinen Stimmabgabe teilnehmen.

§ 16a Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl

- (1) ¹Bei elektronischen Wahlen versendet der/die Wahlleiter/in die Wahlbenachrichtigung elektronisch an die Wahlberechtigten. ²Diese besteht aus

einer Benachrichtigung der Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. ³Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

- (2) ¹Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. ²Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt mittels Uni-ID und dem persönlichen Passwort. ³Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. ⁴Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. ⁵Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. ⁶Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. ⁷Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin/den Wähler zu ermöglichen. ⁸Die Übermittlung muss für die Wählerin/den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. ⁹Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) ¹Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen der Wählerin/des Wählers in dem von ihr/ihm hierzu verwendeten Computer kommen. ²Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ³Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. ⁴Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. ⁵Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ⁶Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) ¹Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin/der Wähler oder deren Hilfsperson gegenüber der/dem Wahlleiter/in in elektronischer Form zu versichern, dass sie/er die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet habe. ²Die wirksame Abgabe der Versicherung in elektronischer Form setzt voraus, dass die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson die Versicherung in dem elektronischen Wahlsystem abgibt. ³Die Versicherung ist in elektronischer Form abgegeben, wenn die Wählerin/der Wähler oder deren Hilfsperson ein auf die Versicherung bezogenes Auswahlfeld im elektronischen Wahlsystem anklickt oder durch eine andere im elektronischen Wahlsystem vorgesehene Verhaltensweise elektronisch kommuniziert, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet habe. ⁴Wenn die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson die Versicherung nicht wirksam erklärt hat, ist der elektronische Stimmzettel zurückzuweisen. ⁵Die stimmabgebende Person wird nicht als Wählerin/Wähler gezählt; die Stimme gilt als nicht abgegeben.
- (5) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der vom Wahlvorstand festgelegten Wahlzeit in der Zeit von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr in einem Wahlraum möglich.

§ 16b

Beginn und Ende der elektronischen Wahl

¹Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig.

²Berechnigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder des Wahlvorstandes und der/die Wahlleiter/in nach § 8.

§ 16c

Störungen der elektronischen Wahl

- (1) ¹Ist die elektrische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Technischen Universität Dortmund zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der/die Wahlleiter/in im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. ²Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) ¹Der/die Wahlleiter/in hat im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abbrechen. ²Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschns der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; anderenfalls ist die Wahl entsprechend Satz 1 ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. ³Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der/die Wahlleiter/in im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren; § 22 gilt entsprechend. ⁴Bei sonstigen Störungen entscheidet der/die Wahlleiter/in nach sachgemäßen Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung der Frist oder eine Beschränkung der Stimmabgabe auf die Computer in dem Wahlraum oder dem Abbruch der Wahl. ⁵Ermessensleitend sind dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.

§ 16d

Briefwahl bei elektronischer Wahl

- (1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig. ²§ 16 ist entsprechend anzuwenden, wobei die Briefwahl frühestens 38 Tage vor dem ersten Wahltag und spätestens bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag formlos beim Wahlvorstand beantragt werden kann. ³Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.
- (2) ¹Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahlhandlung zugehen. ²Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind in einer Wahlurne zu sammeln und gemäß § 18 auszuzählen.

§ 16e Technische Anforderungen

- (1) ¹Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. ²Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. ³Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) ¹Zur Durchführung der elektronischen Wahl sowie zur Feststellung des ausreichenden technischen Sicherheitsstandards können externe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. ²Bei der Inanspruchnahme externer Dienstleistungen, ist der Dienstleister vertraglich zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben dieser Wahlordnung sowie der Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaft in Nordrhein-Westfalen zu verpflichten.
- (3) ¹Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurnen und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. ²Das Wahlverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server abgespeichert werden.
- (4) ¹Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ²Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten). ³Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (5) ¹Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind.
- (6) ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin/des Wählers, der Gültigkeit ihrer Versicherung sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin/zum Wähler möglich ist.
- (7) ¹Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

- (8) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen.

§ 17 Wahlsicherung

¹Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. ²Vor Beginn der Stimmabgabe müssen sich die Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. ³Sie haben die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltag Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. ⁴Sie haben die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. ⁵Während der Dauer der Wahlzeiten sollen sie im Wahlraum zumindest bei der Öffnung und Schließung des Wahlraumes sowie beim Wechsel der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer anwesend sein. ⁶Im Übrigen haben sie die Tätigkeit der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer stichprobenartig zu kontrollieren. ⁷Während der Dauer der Wahlzeiten sollen im Übrigen mindestens zwei Wahlhelferinnen/Wahlhelfer verschiedener Mitgliedergruppen ständig anwesend sein.

§ 18 Auszählung der Stimmen

- (1) ¹Unmittelbar im Anschluss an die Wahlen erfolgt unter Mitwirkung der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen, und zwar die für die Wahlen zum Senat unter der Leitung der jeweiligen Wahlvorsteherin/des jeweiligen Wahlvorstehers, und die für die Wahlen zu den Fakultätsräten unter der Leitung der/des jeweiligen Fakultätsbeauftragten (§ 7 Abs. 3). ²Die Auszählung ist öffentlich. ³Die Stimmzettel werden den Wahlurnen entnommen und nach Wahlen getrennt gezählt. ⁴Zuvor werden die im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkten Stimmzettelaufgaben gezählt. ⁵Ergibt sich trotz Überprüfung keine Übereinstimmung, ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken. ⁶Die nach Wahlen getrennt sortierten Stimmzettel werden dann nach Gruppen getrennt sortiert der/dem jeweiligen Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher bzw. der/dem jeweiligen Fakultätsbeauftragten zur Auswertung übergeben. Stimmzettel, die leer abgegeben wurden oder Anlass zu Bedenken geben, werden ausgesondert.
- (2) ¹Die/der jeweilige Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher bzw. die/der jeweilige Fakultätsbeauftragte entscheidet nach Maßgabe dieser Wahlordnung über die Gültigkeit des ausgesonderten Stimmzettels, in dem sie/er auf diesem einen entsprechenden Vermerk anbringt. ²Sodann werden die gültigen und ungültigen Stimmzettel gezählt. ³Die/der jeweilige Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher bzw. die/der jeweilige Fakultätsbeauftragte hat für gegenseitige Kontrolle bei der Zählung zu sorgen.
- (3) ¹Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn
1. sie keine Kennzeichnung enthalten,
 2. mehr Kandidatinnen/Kandidaten angekreuzt sind, als die Wählerin/der Wähler nach den §§ 6, 6a und 6b Stimmen hat,
 3. keine Kennzeichnung eindeutig erkennen lässt, welche Kandidatin/welcher

Kandidat oder welche Kandidatinnen/Kandidaten gemeint sind oder in den Fällen der §§ 6 Abs. 8 Satz 2, 6a Abs. 4 Satz 2, 6b Abs. 6 nicht eindeutig erkennen lässt, ob mit Ja oder Nein abgestimmt wird,

4. die Wählerin/der Wähler über die vorgeschriebene Kennzeichnung hinaus Zusätze macht, die eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringen.

²Sofern die Wählerin/der Wähler weniger Kandidatinnen/Kandidaten ankreuzt, als die Wählerin/der Wähler nach § 6 Stimmen hat, so berührt dies nicht die Gültigkeit des Stimmzettels. ³Entsprechendes gilt, sofern eine oder mehrere Kennzeichnungen nicht eindeutig erkennen lassen, welche Kandidatin/welcher Kandidat gemeint ist, solange mindestens eine Kennzeichnung eindeutige einer Kandidatin/einem Kandidaten zugeordnet werden kann. ⁴Verliert eine/ein in einem Wahlvorschlag enthaltene Kandidatin/enthaltener Kandidat ihre/seine Wählbarkeit, so sind für sie/ihn abgegebene Stimmen als ungültige Stimmen zu werten.

- (4) ¹Die für die einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten abgegebenen Stimmen sind in Zähllisten einzutragen. ²In den Fällen der §§ 6 Abs. 8 Satz 2, 6a Abs. 4 Satz 2, 6b Abs. 6 sind die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen in gesonderten Zähllisten zu erfassen. ³Die/der jeweilige Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher bzw. Fakultätsbeauftragte hat hierbei für gegenseitige Kontrolle zu sorgen. ⁴Die Zähllisten sind von ihr/ihm zu unterschreiben.

- (5) ¹Bei der Auszählung jeder Wahl sind für jede Gruppe getrennt folgende Zahlen zu ermitteln und in die Wahl Niederschrift des jeweiligen Wahlraumes bzw. der jeweiligen Wahlen aufzunehmen:

1. Anzahlen der Stimmabgabevermerke,
2. Anzahl der gültigen Stimmzettel und Anzahl der ungültigen Stimmzettel,
3. nach Wahlvorschlägen getrennt die Anzahl der auf jede Kandidatin/jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen,
4. bei Wahlen zu den Kollegialorganen zudem für jede Wahlliste getrennt die Anzahl der auf die Kandidatinnen/Kandidaten der Wahlliste insgesamt entfallenen gültigen Stimmen.

²In den Fällen der §§ 6 Abs. 8 Satz 2, 6a Abs. 4 Satz 2, 6b Abs. 6 werden abweichend von Satz 1 Nr. 3 und 4 getrennt die Anzahl der Ja-Stimmen und der Nein-Stimmen aufgenommen.

- (6) Die Niederschrift für jeden Wahlraum, die abgegebenen Stimmzettel, die Verzeichnisse der Wahlberechtigten sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu übergeben.

- (7) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ermittelt sodann das Ergebnis der Wahlen und stellt das Ergebnis der Wahlen fest.

- (8) ¹Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 8 notwendig. ²Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. ³Über die Auszählung ist eine Niederschrift gemäß § 19 Abs. 1 anzufertigen. ⁴Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern. ⁵§ 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (9) Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede Wählerin/jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen.

§ 19 Wahlniederschrift

- (1) ¹Über die Wahlhandlungen und die Wahlergebnisse fertigt die Wahlleiterin/der Wahlleiter eine gemeinsame Wahlniederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. ²Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, wobei kenntlich zu machen ist, welches Mitglied in welchem Wahlraum das Amt der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers ausgeübt hat, und die Namen der Fakultätsbeauftragten,
2. die Namen der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer und der Schriftführerin/des Schriftführers,
3. die Anzahl der in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe,
4. der jeweilige Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
5. die Gesamtzahl der Stimmzettel der Abstimmenden jeder Mitgliedergruppe,
6. die Gesamtzahlen der gültigen und ungültigen Stimmzettel je Mitgliedergruppe insgesamt,
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Wahlliste,
8. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten,
9. die Anzahl der auf die Wahllisten entfallenden Sitze,
10. die Namen der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen,
11. bei der Wahl zu der Vertretung für die Belange studentischer Hilfskräfte zudem die Namen der gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen,
12. die Namen der Ersatzmitglieder und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen,
13. die gegebenenfalls durch Losentscheid festgestellte Reihenfolge gemäß § 6 Abs. 1 der Kandidatinnen/Kandidaten jeder zu berücksichtigenden Wahlliste,
14. die nach § 6 Abs. 4 Satz 2 und 3 festgestellte Reihenfolge der Entsendung von Ersatzmitgliedern durch die Wahllisten bei Erschöpfung einer Wahlliste,
15. besondere Vorkommnisse bei den Wahlhandlungen oder der Feststellung der Wahlergebnisse,
16. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes und der Schriftführerin/des Schriftführers,
17. einen Hinweis auf die Möglichkeit, die Wahl anzufechten.

³In den Fällen der §§ 6 Abs. 8 Satz 2, 6a Abs. 4 Satz 2, 6b Abs. 6 wird in der Wahlniederschrift anstelle der Angaben nach Satz 2 Nr. 7 und 8 die Anzahl der Ja-Stimmen und der Nein-Stimmen angegeben. ⁴Die Angabe nach Satz 2 Nr. 10 erfolgt ohne Ausweisung von Stimmzahlen. ⁵Die Angaben nach Satz 2 Nr. 11 bis 14 entfallen.

- (2) Die Stimmzettel, Auszählblätter, Wahlscheine sowie die Wahlbriefunterlagen werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses verschlossen aufbewahrt; anschließend werden sie, soweit rechtlich zulässig, von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter vernichtet.

§ 20 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) ¹Das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter dem Rektorat und den Dekaninnen und Dekanen schriftlich zuzuleiten und hochschulöffentlich für die Dauer der Einspruchsfrist gemäß § 21 Abs. 2 bekannt zu machen. ²Die Gewählten werden unverzüglich schriftlich von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter von ihrer Wahl benachrichtigt und aufgefordert, innerhalb einer Woche schriftlich eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. ³Gibt die gewählte Kandidatin/der gewählte Kandidat bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. ⁴Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. ⁵Eine Zustimmung bzw. Ablehnung kann nicht widerrufen werden.
- (2) Nimmt eine Kandidatin/ein Kandidat die Wahl nicht an, so wird der Sitz durch diejenige Kandidatin/denjenigen Kandidaten eingenommen, die/der auf der Liste der/des Ausscheidenden als erstes Ersatzmitglied vorhanden ist. § 6 Abs. 3 Satz 9 gilt entsprechend.
- (3) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung, bestimmt der Wahlvorstand.

§ 21 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter angefochten werden.
- (3) ¹Anfechtungsberechtigt ist jede/r Wahlberechtigte. ²Die Anfechtung ist nur mit der Begründung zulässig, dass das Wahlergebnis einschließlich der Stimmverhältnisse verfälscht worden sei, insbesondere dadurch, dass
 1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
 2. gültige Stimmen für ungültig und ungültige für gültig erklärt worden seien,
 3. bestimmte Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst worden sei.
- (4) ¹Der Wahlvorstand kann der Anfechtung abhelfen. ²Hilft der Wahlvorstand der Anfechtung nicht ab, so leitet die Wahlleiterin/der Wahlleiter sie mit der Stellungnahme des Wahlvorstandes und den Wahlunterlagen unverzüglich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses (Abs. 9) weiter.
- (5) ¹Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet nach umfassender Prüfung endgültig. ²Die/der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses teilt dessen Entscheidung dem Wahlvorstand und dem Beschwerdeführer schriftlich mit.
- (6) Die Wahl ist vom Wahlprüfungsausschuss ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

- (7) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet oder die Wahl insgesamt oder in einer Mitgliedergruppe für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Kollegialorgans, soweit diese vollzogen sind.
- (8) ¹Wird die Wahl in dem Wahlprüfungsverfahren insgesamt oder in einer Gruppe für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. ²Bei der Wiederholung der Wahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten und Wahllisten der für ungültig erklärten Wahl gewählt, wenn die Wiederholungswahl in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet; ansonsten ist die Wahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung zu wiederholen.
- (9) ¹Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Rektorat bei Bedarf eingesetzt. ²Dem Wahlprüfungsausschuss gehören stimmberechtigt fünf Vertreterinnen/Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis von 2 : 1 : 1 : 1 an. ³Die Kanzlerin/der Kanzler oder eine/ein von ihr/ihm benannte/r Vertreterin/Vertreter gehört dem Wahlprüfungsausschuss mit beratender Stimme an. ⁴Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterin/ihren/seinen Stellvertreter.

§ 22

Nach- und Wiederholungswahlen

- (1) ¹Nachwahlen für den Rest einer Amtszeit werden auf Antrag beim Wahlvorstand auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Wahlordnung durchgeführt. ²Der Wahlvorstand kann im Zuge der Festsetzung des Termins für die Nachwahl die Verfahrensfristen angemessen verkürzen.
- (2) ¹Eine Wiederholungswahl für den Rest der Amtszeit findet auf Grundlage der Bestimmungen dieser Wahlordnung statt, wenn eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt oder gemäß § 21 für ungültig erklärt wurde. ²Wiederholungswahlen werden auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Wahlordnung durchgeführt. ³Das Rektorat kann im Zuge der Festsetzung des Termins für eine Wiederholungswahl die Verfahrensfristen angemessen verkürzen. ⁴Die Wiederholungswahl findet nicht in der vorlesungsfreien Zeit statt.
- (3) Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die nächste turnusmäßige Wahl zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters anzusetzen ist.
- (4) ¹In Kollegialorganen, in denen wegen ihrer Aufgaben eine absolute Mehrheit der Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesetzlich vorgeschrieben ist und diese mangels Ersatzmitgliedern nicht besteht, ruht vorübergehend bis zu einer Nach- oder Wiederholungswahl das Stimmrecht so vieler Mitglieder aus den übrigen Gruppen, dass die Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über eine Stimme mehr verfügen als die übrigen Mitglieder zusammen. ²Die Reihenfolge des Ruhens des Stimmrechts bestimmt sich in der Weise, dass es bei den Gruppen, die mehr als eine Stimme haben, zunächst ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, dann ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, dann ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter, u. s. f. betrifft.³ Innerhalb jeder Gruppe bestimmt sich die Reihenfolge nach der umgekehrten Reihenfolge des in der Gruppe festgestellten Wahlergebnisses.

§ 23

Zusammentritt der Kollegialorgane

Die konstituierenden Sitzungen der ganz oder teilweise neugewählten Kollegialorgane finden unverzüglich nach Beginn der Amtszeit der neugewählten Mitglieder, spätestens jedoch bis zum Ende des Sommersemesters statt.

§ 24

Übergangsregelung

¹Abweichend von § 2 beginnt die erste nach Inkrafttreten dieser Ordnung beginnende Amtszeit der zentrale Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen am 01.10.2016 und endet für die zentrale Gleichstellungsbeauftragte am 30.06.2020 sowie für ihre Stellvertreterinnen am 30.06.2018. ²Die Wahlen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie ihrer Stellvertreterinnen für die am 01.10.2016 beginnenden Amtszeiten erfolgt im Sommersemester 2016 nach Maßgabe dieser Wahlordnung.

§ 25

Änderung der Wahlordnung

¹Eine Änderung dieser Wahlordnung ist nur in einer ordentlichen Senatssitzung möglich. ²Der Antrag zur Änderung muss im vollen Wortlaut mit der Einladung versandt worden sein. ³Er bedarf zu seiner Annahme der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt werden.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung der Universität Dortmund vom 21. März 2017 (AM 5/2017) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 08.07.2021.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 13. Juli 2021

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer